

Richtlinien der Stadt Flensburg zur kulturellen Projektförderung

1. Die Stadt Flensburg hat sich zum Ziel gesetzt, die qualitative Vielfalt kultureller Angebote durch die Projektförderung zu stärken. Sie fördert daher Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die in Flensburg durchgeführt werden, durch Zuwendungen im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.
2.
 - 2.1. Gefördert werden:
 - 2.1.1. kulturelle Veranstaltungen, Projekte, Initiativen und Aktionen. Insbesondere Projekte, die eine aktive Betätigung und ein hohes Maß an eigenschöpferischen und innovativen Anteilen verwirklichen.
 - 2.1.2. Angebote für ein Publikum, dessen kulturelle Bedürfnisse bislang nur gering oder gar nicht über die bestehenden Angebote abgedeckt wurden.
 - 2.1.3. Projekte und Veranstaltungen, die eindeutig über die bestehenden Angebotstrukturen hinausweisen, sowie Angebote, die in Flensburg selten oder gar nicht gemacht werden.
 - 2.1.4. Projekte und Aktivitäten, die einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Identität der Stadt und der Region besitzen, sowie identitätsstiftende Projekte, die für überregionalen kulturellen Austausch, Zusammenarbeit und Resonanz sorgen.
 - 2.2. Bevorzugt gefördert werden:
 - 2.2.1. Darbietungen von Gruppen und Einzelpersonen, die aus Flensburg oder der näheren Umgebung stammen;
 - 2.2.2. innovative Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die zukunftsweisende Akzente setzen können;
 - 2.2.3. Angebote mit besonderer Programmqualität und originärem Charakter (vor allem inhaltliche, kulturelle und künstlerische Bedeutung, aber z.B. auch die Setzung von wichtigen kommunikatorischen, emanzipatorischen, interkulturellen oder sozialen Akzenten);
 - 2.2.4. Pilot-Kooperationsprojekte, die die Zusammenarbeit bislang noch nicht kooperierender Partner ermöglichen und zur Bildung neuer Netzwerke beitragen, sowie Projekte mit nachhaltiger Bedeutung (Vorrang der Förderung von Prozessen vor reiner Ereigniskultur);
 - 2.2.5. Projekte von Personen, die erstmalig kulturelles Engagement entwickeln zur Öffnung der Kulturlandschaft für neue Akteure und Zielgruppen.

3. Förderungsfähig sind Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten aus den Bereichen Musik, Theater, Bildende Kunst, Film, Fotografie, Tanz, Literatur, Soziokultur und Medienkunst, die
 - 3.1. nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot in unserer Stadt zu bereichern und
 - 3.2. ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.
4. Ausgeschlossen von einer Förderung sind
 - 4.1. gastronomische Unternehmer, die die Veranstaltung zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten;
 - 4.2. Vorhaben, die ein angemessenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht berücksichtigen oder die nicht nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sind;
 - 4.3. Vorhaben, die üblicherweise im Rahmen der kulturellen Aktivitäten öffentlicher und halböffentlicher Institutionen und Verbände stattfinden (beispielsweise von Schulen, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, öffentliche Kultureinrichtungen u.a.);
 - 4.4. deutsch-dänische, grenzüberschreitende Projekte, wenn eine Förderung durch die Kulturregion Sønderjylland-Schleswig erfolgt;
 - 4.5. Bauinvestitionen;
 - 4.6. Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist und Veranstaltungen politischer Parteien;
 - 4.7. Veranstaltungen und Projekte, die nicht in Flensburg stattfinden.
5.
 - 5.1. Die Anträge sind vor der Veranstaltung bzw. der Aufnahme eines Projektes schriftlich oder per E-Mail anhand des entsprechenden Antragsformulars an das Kulturbüro der Stadt Flensburg zu richten. Das Kulturbüro ist berechtigt, Antragsfristen zu nennen.
Anträge, die nach der Aufnahme eines Projektes eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
 - 5.2. Dem Antrag sind beizufügen
 - 5.2.1. beim ersten Antrag eine kurze Selbstdarstellung,
 - 5.2.2. eine Erläuterung des Projektes bzw. der Veranstaltung,
 - 5.2.3. ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes im Einzelnen ersichtlich sind. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.
- 6.

- 6.1. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet bis zu einem beantragten Betrag von 3.000,00 € je Einzelfall das Kulturbüro. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus.
- 6.2. Das Kulturbüro hat den Ausschuss für Kultur und Tourismus regelmäßig über die gewährten Zuschüsse und über die Gründe für die Ablehnung von Anträgen zu unterrichten.
7.
 - 7.1. Innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung oder Beendigung des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis (nach entsprechendem Muster) vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, aus welchem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes hervorgehen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachweises ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen.
 - 7.2. Die Originalbelege sind dem Kulturbüro auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - 7.3. Der Stadt Flensburg ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderten Maßnahmen zu gewähren oder eine örtliche Prüfung zu ermöglichen. Zwischen nachweise können gefordert werden.
8. Für Zuwendungen, welche die Stadt Flensburg an Dritte bewilligt, gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Bei der Projektförderung insbesondere § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in Verbindung mit der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44), nebst entsprechenden Anlagen, sowie die Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen an Dritte bei der Stadt Flensburg vom 17.04.2018 und die hier genannte Richtlinie.
9. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

dem Ausschuss für Kultur und Tourismus zum Beschluss vorgelegt am 12.12.2019